5. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Karl Stix, Dipl. Ing. Johann Karall, Rudolf Moser, Dr. Günter Widder, Ivan Wurglics, Dr. Wolfgang Dax und Genossen (Beilage 146) auf Erlassung eines Gesetzes über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung (Zl. 13—80) (Beilage 157)

Präsident: Berichterstatter zum 5. Punkt der Tagesordnung, dem Antrag der Abgeordneten Karl Stix, Dipl. Ing. Johann Karall, Rudolf Moser, Dr. Günter Widder, Ivan Wurglics, Dr. Wolfgang Dax und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung (Zl. 13—80) ist Herr Abgeordneter Dr. Schmall. Ich bitte um Ihren Bericht, Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Dr. Schmall:** Herr Präsident! Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Ausführungsbestimmung des Artikel 68 der zu beschließenden Landesverfassung.

Gemäß § 1, Absatz 1 dieses Gesetzesantrages soll jeder Landesbürger das Recht haben, in allen Angelegenheiten, die von Organen des Landes wahrzunehmen sind, die Vornahme einer bestimmten, den Aufgabenbereich einer Gemeinde übersteigenden Maßnahme durch die Landesregierung zu beantragen.

Laut Absatz 2 soll sich eine Initiative sowohl auf den Bereich der Hoheitsverwaltung des Landes beziehen können, als auch an das Land als Träger von Privatrechten richten können, soweit die Landesregierung dafür zuständig ist. Eine Initiative kann sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen von Seiten des Landes begehren.

Dieser Gesetzesantrag wurde im Rechtsausschuß am 11. September in seiner 21. Sitzung behandelt und einstimmig und unverändert angenommen.

Den Damen und Herren Abgeordneten ist die Gesetzesvorlage bekannt. Ich beantrage daher auch im Hohen Haus die unveränderte Annahme des Gesetzesantrages.

Außerdem beantragt der Rechtsausschuß, die dritte Lesung unmittelbar nach der zweiten Lesnug vorzunehmen.